

Informationen für Bewerber des Ambulant Betreuten Wohnens

1. Lage/ Standort

Das Angebot des Ambulant Betreuten Wohnens der Lebenshilfe OV Dresden e.V. wird im gesamten Stadtgebiet angeboten. Der Klient kann frei nach seinen Wünschen und Bedürfnissen und seiner finanziellen Situation seine Wohnung wählen.

2. Aufzunehmender Personenkreis

Im Ambulant Betreuten Wohnen werden volljährige Menschen mit einer geistigen Behinderung im Sinne des § 53ff SGB XII betreut, denen wegen ihrer Behinderung Hilfe in besonderen Lebenslagen zusteht.

Sie haben in einzelnen Lebensbereichen ein hohes Maß an Selbständigkeit erreicht und sind in der Lage mit Unterstützung im eigenen Wohnraum zu leben. Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass der zu Betreuende schon in einer eigenen Wohnung lebt oder zeitnah in eigenen Wohnraum ziehen möchte.

Darüber hinaus werden Menschen mit geistiger Behinderung im Wohnraum der Eltern betreut, wenn diese nicht mehr in der Lage sind, die Versorgung des behinderten Kindes umfassend zu leisten.

Es besteht die Möglichkeit allein, als Paar oder in einer Wohngemeinschaft betreut zu werden.

3. Zielsetzung/ Konzeption

Die Lebenshilfe OV DD e.V. geht davon aus, dass alle Menschen mit geistiger Behinderung die gleichen Grundrechte wie alle Bürger haben, also auch ein Anrecht auf angemessenes Wohnen. Dieser grundsätzliche Anspruch beinhaltet auch die Forderung nach einem Leben in eigenem Wohnraum. Die Hilfe soll dort angeboten werden, wo der Hilfeempfänger sie benötigt. Nicht er soll dorthin gehen müssen, wo es die erforderliche Hilfe gibt, sondern die Hilfe soll zu ihm kommen – in seine Wohnung.

Der Bedarf an Hilfe wird gemeinsam mit dem Betroffenen und gegebenenfalls dessen gesetzlichen Betreuers ermittelt. Dabei werden die Besonderheit des Einzelnen, seine individuellen Fähigkeiten und Ansprüche berücksichtigt. Es wird ein Hilfeplan geschrieben, indem gemeinsam mit dem Betreuten Aufgaben und Ziele festgelegt werden. Dieser wird jährlich ausgewertet und aktualisiert. Die Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung des

behinderten Menschen stehen dabei im Fordergrund. Ziel des Sozialarbeiters ist, sich nach und nach „entbehrlich“ zu machen.

Angebotene Hilfeleistungen

- Beratung, Anleitung und Unterstützung beim Wohnen in den eigenen Räumlichkeiten, bei der Lebensplanung, sozialen Interaktionen und der Freizeitgestaltung
- Anleitung und Hilfe bei der Bewältigung des Haushaltes (Hausarbeit, Einkauf, Kochen, Wäschepflege,...) mit dem Ziel einer weitgehenden Selbständigkeit, Hilfe bei der Gestaltung der Wohnung
- Gesprächs- und Beratungsangebote in Konfliktsituationen, zu Fragen von Partnerschaft und Sexualität
- Training im Umgang mit Behörden, Ämtern, Institutionen, Ärzten, Banken, Versicherungen, bei Bedarf Begleitung und Unterstützung bei der Einforderung zustehender Leistungen
- Hilfe, Unterstützung, Übungsangebote beim Umgang mit Finanzen, die Verwaltung der Finanzen verbleibt in den Händen des gesetzlichen Betreuers
- Hilfe und Kontrolle der Körperpflege, Hygiene, Ernährung, Gesundheit, bei Bedarf Vermittlung von Ärzten, Behandlungen, Hilfestellung bei der selbständigen Medikamenteneinnahme,
- Übungsangebote zum Lesen, Schreiben, Rechnen
- Hilfe und Beratung bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, einschließlich der Nutzung der günstigsten Tarife, Wegetraining
- Anregung zur sinnvollen Freizeitgestaltung einschließlich der Urlaubsgestaltung

4. Personalausstattung

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen verfügen alle über einen entsprechenden fachlichen Abschluss und über bereits mehrjährige Erfahrung in der Arbeit mit behinderten Menschen. Ihr Wissen wird regelmäßig durch Weiterbildung und Supervision erweitert. Als Berufsgruppen sind im Ambulant Betreuten Wohnen Sozialarbeiter/ Sozialpädagogen, Heilpädagogen, Heilerziehungspfleger und Erzieher tätig. Der Leistungsträger hat den Personalschlüssel auf 1:12 festgelegt. Bei Bedarf ist auch eine intensivere Hilfe möglich. Dazu muss ein Antrag an den Kostenträger gestellt werden, der dann den Mehrbedarf feststellt und eine entsprechende Stundenzahl festlegt.

5. Betreuungszeiten

Die Betreuung erfolgt 1x wöchentlich durch den zuständigen Sozialarbeiter. Kürzere oder länger Zeitabstände sind im gegenseitigen Einvernehmen möglich. Die Anzahl der Betreuungsstunden richtet sich nach dem Hilfebedarf und beträgt in der Regel 1-3 Stunden. Die Mitarbeiter im Ambulant Betreuten Wohnen sind während Ihrer Arbeitszeit über ihr Diensthandy erreichbar. Eine Vertretung in Urlaubs- oder Krankheitszeiten ist nicht möglich.

Die Dauer des Aufenthaltes im Ambulant Betreuten Wohnen richtet sich nach der Besonderheit des Einzelfalles.

6. Finanzierung

Das Ambulant Betreute Wohnen ist eine Leistung der Eingliederungshilfe nach SGB XII. Zuständig ist der Kommunale Sozialverband Sachsen (KSV) als überörtlicher Sozialhilfeträger.

Der Antrag zur Aufnahme in das Ambulant Betreute Wohnen wird direkt beim KSV gestellt. Der zuständige Sachbearbeiter gibt ein Gutachten beim Gesundheitsamt in Auftrag. Der Amtsarzt überprüft die behinderungsbedingte Notwendigkeit der Hilfe. Nach erfolgter Begutachtung und Befürwortung schickt dann der KSV eine Kostenzusage, die in der Regel auf 2 Jahre befristet ist und bei Bedarf verlängert werden kann.

Die Hilfe des Ambulant Betreuten Wohnens ist abhängig von Einkommen und Vermögen des behinderten Menschen. (§§ 85 Abs. 1 SGB XII ; §90 SGB XII)

Unterhaltspflichtige Angehörige werden im Rahmen des SGB XII § 94 zu den Kosten der Eingliederungshilfe mit einem Beitrag von 26 €/ monatlich herangezogen.

Ist der behinderter Mensch Selbstzahler wird ein separater Vertrag zwischen ihm und der Lebenshilfe OV Dresden e.V. geschlossen.

7. Geltende Gesetzlichkeiten

Sozialbuch IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen)

Das SGB IX regelt die Leistungen die behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen erhalten können, um ihre Selbstbestimmung und die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegen zu wirken. Da das SGB IX kein Leistungsgesetz ist, gelten weiterhin die jeweiligen Leistungsgesetze mit ihren entsprechenden Regelungen.

SGB XII, insbesondere die Paragraphen

- § 13 Leistungen für Einrichtungen, Vorrang anderer Leistungen
- § 53 Leistungsberechtigte und Aufgabe
- § 54 Leistungen der Eingliederungshilfe
- § 75 Einrichtungen und Dienste
- § 85 Einkommensgrenzen
- § 94 Übergang von Ansprüche gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen
- § 97 sachliche Zuständigkeit

Dresden, August 2007